

# EISENBERGER HERZOG

RECHTSANWALTS GMBH

**GZ Abt13-10.10-S59/2013-4**

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
**Abteilung 13**  
Landhausgasse 7  
8010 Graz

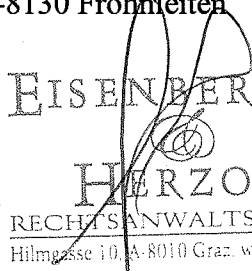
*per Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)  
cc: [begutachtung@stmk.gv.at](mailto:begutachtung@stmk.gv.at)*

Einschreiter:

1. Forstbetrieb Franz Mayr-Melnhof-Saurau  
Mayr-Melnhof-Straße 14  
A-8130 Frohnleiten
2. MM Ökoressourcen GmbH  
Mayr-Melnhof-Straße 14  
A-8130 Frohnleiten

vertreten durch:

(Vollmacht gemäß § 10  
AVG und § 8 RAO  
erteilt)

  
EISENBERGER  
HERZOG  
RECHTSANWALTS GMBH  
Hilmgasse 10, A-8010 Graz, www.ehlaw.at

wegen:

**Begutachtung**

Entwurf einer Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für  
den Sachbereich Windenergie erlassen wird

**ABLEHUNGSANTRAG**

**betreffend die SV Frau DDr Grünschnacker-Berger**

1-fach, ForstMa/Entwic / Dr. TD / E603

Dr. Gottfried Eisenberger, em.  
Dr. Jörg Herzog, em.  
Prof. (TU Graz) Dr. Georg Eisenberger  
Univ.-Lektor für Bau- und Raumplanungsrecht  
Dr. Alric A. Ofenheimer  
Dr. Dieter Thalhammer, LL.M. Eur.  
Dr. Peter E. J. Winkler, LL.M. (Harvard)  
zugelassen auch in New York, USA  
MMag. Michael Strenitz  
Mag. Wilhelm Offenbeck  
Dr. Andreas Zellhofer  
Mag. Marco Steiner, LL.M. (Brügge)  
Dr. Marcus Benes,  
LL.M. (PENN), MBA (Wharton)  
zugelassen auch in New York, USA  
Mag. Ulrike Sehrschnö, LL.M. (Nottingham)  
Dipl.-Jur. Sandra Stolte  
zugelassen auch in Sachsen-Anhalt, Deutschland  
Dr. Jana Eichmeyer, LL.M.  
MMag. Dr. Julia Kuszner  
Dr. Christina Hofmann  
Mag. Vanco Apostolovski, LL.M.  
Dr. Tatjana Dworak  
Dr. Clemens Lanschützer, LL.M. (London)  
Mag. Judith Feldner

Graz: Hilmgasse 10, A-8010 Graz  
Tel: 0316-3647, Fax: 0316-3647-58  
Wien: Vienna Twin Tower  
Wienerbergstraße 11, A-1100 Wien  
Tel: 01-606-3647, Fax: 01-606-3647-58  
office@ehlaw.at, www.ehlaw.at  
FN 288205g; DVR 0986054  
GmbH mit Sitz in Graz, LG Graz

Aufgrund der zwischenzeitlich vom Rechtsvertreter des Gegners unserer geplanten Windkraftanlagen („WKA“) vorgelegten Unterlagen, die uns bisher nicht bekannt waren und die uns in hohem Maße überraschen, beantragen wir hiermit dringend die

## A B L E H N U N G

**der Sachverständigen DDr Veronika Grünsachner-Berger** und Außerachtlassung des von ihr verfassten Fachberichtes zur Wildökologie bei der Erstellung des Sachprogramms Windenergie, zumindest hinsichtlich des Bereiches um den Eiblkogel. Hierzu führen wir im Einzelnen aus wie folgt:

1. Die Sachverständige Frau DDr Grünsachner-Berger hat den Fachbericht für Wildökologie erstellt, der als Grundlage für die Ausweisung von Ausschlusszonen im Entwurf des Sachprogramms Windenergie herangezogen wurde. In diesem Fachbericht hat sie sich extrem ablehnend zu unseren geplanten WKA im Bereich Eiblkogel geäußert. Dieser Fachbericht führte zur Ausweisung einer Ausschlusszone auf dem Eiblkogel, exakt in dem Bereich, wo wir seit Jahren die Errichtung von WKA planen.
  
2. Seit Anbeginn unserer Planungen vehementester Gegner der von uns geplanten WKA ist, wie ohnedies aktenkundig, Karl Prinz von Liechtenstein. Er ist Eigentümer einer an unsere Grundstücke angrenzenden Forstliegenschaft, die mit weiteren im Eigentum der Familie Liechtenstein stehenden Forstwirtschaften gemeinsam von der Forstamt Prinz Liechtenstein Waldstein Ges.b.R. verwaltet wird. Er hat sich mehrfach öffentlich negativ über das von uns geplante Vorhaben geäußert, so zB am Bezirksjägertag und bei der Hegegemeinschaftssitzung.

Mit Schriftsatz vom 05.04.2013 hat die Forstamt Prinz Liechtenstein Waldstein Ges.b.R., vertreten von Karl Prinz von Liechtenstein bzw durch Neger/Ulm Rechtsanwälte, eine Stellungnahme zum Entwurf des Sachgebietsprogramms eingebracht. In dieser Stellungnahme wird ausgeführt, die Gleinalm und der Bereich um den Eiblkogel wären ornithologisch in höchstem Maße schützenswert. Die Vegetation sei in diesem Bereich noch weitgehend frei von menschlichen Einflüssen. Offenlandflächen ohne Almbewirtschaftung wären noch als Primärlebensraum vorhanden. In der Stellungnahme wird schließlich ausgeführt, die von uns geplanten WKA wären mit der im Verordnungsentwurf nachweislich fachlich indizierten Ausschlusszone unvereinbar.

Als Grundlage für diese Aussagen wird auf die der Stellungnahme beigelegte **Ökologische Vorerhebung im Untersuchungsgebiet „Gleinalm: Eiblkogel-Fensteralm“ vom 05.12.2012, erstellt von Frau DDr Grünsachner-Berger im Auftrag von Forstamt Prinz Liechtenstein GesnbR** verwiesen. Diese Vorerhebung, die im Auftrag von Prinz Liechtenstein durchgeführt wurde, war uns (und wie wir annehmen auch der Landesregierung) bis dato nicht bekannt.

3. Wie sich aus der Stellungnahme samt der vorgelegten Ökologischen Vorerhebung ergibt, war die Sachverständige DDr Grünschachner-Berger **im Auftrag und auf Kosten** des erklärten Gegners unseres Projektes, des Herrn Prinz Liechtenstein bereits im Vorfeld tätig. Weitere Aufträge werden nach den Ausführungen auf Seite 15 der Vorerhebung erwartet („... *sofern sie beauftragt werden*“). **Die Sachverständige war daher gegen Bezahlung für den vehementesten Gegner unseres Vorhabens tätig!**

Aus den Beilagen zum SAPRO ist nicht ersichtlich, dass die Sachverständige diese entlohnte Tätigkeit für den vehementesten Projektgegner des Eiblkogels offen gelegt hätte. Das kann auch kaum sein, denn sonst hätte die Landesregierung wohl für die Beurteilung dieser Flächen von vorne herein einen anderen Sachverständigen beigezogen.

Wir fassen zusammen: die Sachverständige hat für den vehementesten Gegner unseres seit Jahren betriebenen Projektes am Eiblkogel gegen Bezahlung ein Gutachten gemacht. Sie erwartet weitere Aufträge dieses Gegners. Sie hat diesen Umstand verschwiegen. Und sie hat danach, ohne die Zahlungen vom Gegner des Projektes offen zu legen im Rahmen ihrer (vermeintlich neutralen) Tätigkeit bei der Erstellung des SAPRO gerade für den Bereich des Eiblkogels eine vernichtende (und inhaltlich im Übrigen verfehlte – wir verweisen auf unsere Äußerung zu den Einwendungen) Stellungnahme abgegeben, die dazu geführt hat, dass seitens der Landesregierung dieser Bereich nicht (wie eigentlich angesichts der Wind- und Vorbelastungsverhältnisse und der noch dazu gesicherten Eigentumsverhältnisse zu erwarten gewesen wäre) als Vorrangzone sondern sogar als Ausschlusszone ausgewiesen wurde. Der Auftraggeber der Frau Sachverständigen muss zweifellos sehr zufrieden gewesen sein.

4. Ein Sachverständiger ist befangen, sobald dieser in einer unparteiischen EntschlieÙung aufgrund unsachlicher psychologischer Motive gehemmt ist.<sup>1</sup> Es genügen Umstände, welche eine Parteilichkeit wahrscheinlich machen oder den Anschein einer Befangenheit begründen.<sup>2</sup> In seiner Rechtsprechung geht der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass es für eine Befangenheit eines Sachverständigen bereits ausreicht, dass ein Sachverständiger gegen Bezahlung für eine Partei Gutachten abgibt bzw abgegeben hat.<sup>3</sup> Ein Sachverständiger kann nicht gleichzeitig Projektgegner und die neutrale Behörde vertreten.

Die Sachverständige DDr Grünschachner-Berger war und ist im Auftrag von einem der vehementesten Gegner unseres Vorhabens, der daraus auch kein Hehl macht und sich laufend und mit deutlichen Worten öffentlich gegen das Vorhaben ausspricht, tätig. Wie der vorgelegten Vorerhebung zu entnehmen ist, erwartet sie sogar weitere

<sup>1</sup> Hengstschläger/Leeb, AVG § 7, Rz 5.

<sup>2</sup> Hengstschläger/Leeb, AVG § 53, Rz 5.

<sup>3</sup> VwSlg 7106 A/1967.

Aufträge von Prinz Liechtenstein. Nun wurde sie von der Behörde für exakt dieses Thema als Sachverständige herangezogen, das **Gegenstand des vom Gegner unseres Vorhabens bezahlten Auftragsgutachtens war**. Es hätte von vorne herein der Eindruck vermieden werden müssen, dass die Sachverständige dem Bereich um den Eiblkogel eine Ausschlusszone „verordnet“, um so die Interessen ihres Auftraggebers, nämlich die Verhinderung unsers Vorhabens, durchzusetzen. Die Befangenheit und Parteilichkeit ist in diesem Fall offensichtlich. Eine unparteiische Entschließung ist unter diesen Voraussetzungen unmöglich.

5. Aus den angeführten Gründen wiederholen wir daher den eingangs gestellten Antrag, den Fachbericht der Sachverständigen DDr Grünschachner-Berger bei der Erstellung des Sachprogramms Windenergie außer Betracht zu lassen, dies zumindest was den Bereich um den Eiblkogel anbelangt.

Graz, am 07.05.2013

Forstbetrieb Franz Mayr-Melnhof-Saurau  
MM Ökoressourcen GmbH